

Betreff: Vorsteuerabzug

Sehr geehrte Klienten!

Mit Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 17. Jänner 2018 wurde festgelegt, dass für den Abzug der MwSt. auf Eingangsrechnungen (=Vorsteuerabzug) zwei Voraussetzungen notwendig sind:

- a) dass der Umsatz getätigt worden ist;
- b) dass die Rechnung erhalten worden ist.

Bei Eintreten der beiden genannten Voraussetzungen entsteht der Zeitpunkt, ab welchem der Vorsteuerabzug beansprucht werden darf. Dieser Vorsteuerabzug kann dann spätestens bis zur MwSt.-Jahreserklärung dieser Steuerperiode ausgeübt werden, in welcher der entsprechende Anspruch entstanden ist.

Beispiel: Die für die Lieferungen des Monats Februar ausgestellte Sammelrechnung (mit Datum 28. Februar) wird erst in den ersten Märztagen an den Kunden versendet. Der Rechnungsempfänger hat folglich die Rechnung im März zu verbuchen und darf die Vorsteuer erst im März abziehen. Dies führt in der Praxis zu einem Aufschub des Vorsteuerabzuges um einen Monat. Für den Rechnungsaussteller ist die entsprechende Rechnung mit Februar zu berücksichtigen und die MwSt. abzuführen.

Es stellt sich nun vielfach die Frage nach dem Datum des Rechnungserhalts. In den seltensten Fällen kann man diesen per „PEC“ oder anderen sicheren Sendebestätigungen nachweisen, in der Regel wird dieser sichere Nachweis nicht möglich sein. Der Nachweis des Rechnungserhalts sollte daher über eine ordnungsgemäß geführte Buchhaltung erfolgen und zwar mittels der Protokollierung der eingegangenen Rechnungen. Anhand dieses Eingangsprotokolls wird dann die richtige zeitliche Zuordnung der Rechnungen für die Zwecke der Verbuchung und des entsprechenden Vorsteuerabzuges vorgenommen.

Meran, den 14.03.2018

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem